

diese schwerwiegenden Fragen und Aufgaben der notwendigen Betriebs- und Geschäftsführung hinwegsetzen, wie man dies in der Vergangenheit bisher getan hat. Auch eine ungefähre Kostenrechnung genügt nicht. Wir müssen genau sein und wie in der Schule mit bestimmten Zahlen rechnen lernen. Es geht hier nicht nur um die Mark, es geht auch um die Groschen und Pfennige, weil sie im Laufe des Jahres große Summen ausmachen.

Dringend notwendig ist vor allem, daß nunmehr der Nachwuchs zeitig in diese Fragen eingeweiht und

mit ihnen vertraut gemacht wird, so daß er diese Aufgaben, ebenso wie die anderen fachlichen und beruflichen meistern kann. Der schulmäßige Unterricht in diesen entscheidenden praktischen Fragen genügt allein nicht. Der Nachwuchs muß in jedem Falle auch praktisch schon in seiner Lehrzeit im Lehrbetrieb damit vertraut gemacht werden und von seinem Lehrherrn erfahren und lernen, wie kalkuliert wird, damit der Lehrling sich auch in diese kaufmännischen Fragen und Aufgaben hineinlebt und sie richtig zu handhaben versteht. (I/1182)

## Beurlaubungen zu den Übungen der Wehrmacht

### Wichtige Fragen für den übungspflichtigen Uhrmachermeister und -gesellen

[Nachdruck verboten!]

Am 25. November 1935 haben der Reichsminister des Innern und der Reichskriegsminister eine Verordnung über die Einberufungen zu Übungen der Wehrmacht erlassen, die eine Anzahl Fragen über die Beurlaubung von Arbeitern und Angestellten der freien Wirtschaft, der Behörden und der öffentlichen Betriebe regelt. Auch hinsichtlich des Sozialversicherungsverhältnisses wurde eine grundsätzliche Regelung getroffen.

Jeder übungspflichtige Uhrmachermeister und -geselle muß sowohl aus geschäftlichen als auch aus sozialen Gründen mit diesen Bestimmungen vertraut sein.

Der im Reichsgebiet beschäftigte deutsche Arbeiter oder Angestellte muß bei seiner Einberufung vom Arbeitgeber zur Ableistung der Übung beurlaubt werden.

Dem Betriebsführer hat der Einberufene einen Urlaubsantrag, dem der Einberufungsbefehl zur Einsichtnahme beizugeben ist, vorzulegen.

Zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist der Unternehmer wegen der Einberufung nicht berechtigt.

Andererseits hat das Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des ihm zu gewährenden Urlaubs

keinen Anspruch auf Zahlung irgendwelcher Bezüge. Zurückstellungen erfolgen nur aus besonderen Gründen,

die häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Art sein können. Die entsprechenden Bestimmungen der Musterungsverordnung vom 29. Mai 1935 finden hier sinngemäß Anwendung. Nach denselben kann zurückgestellt werden der einzige Ernährer einer Familie, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern und Geschwister. Ferner kann dann eine Zurückstellung erfolgen, wenn der Einberufene Eigentümer, Inhaber, Pächter oder Betriebsleiter eines landwirtschaftlichen, gewerblichen, kaufmännischen oder Industriebetriebes ist und wenn ohne die Zurückstellung die Angehörigen, der Hausstand oder der Betrieb unverhältnismäßig große Vermögensnachteile erleiden würde. Vermag z. B. ein Uhrmachermeister nachzuweisen, daß er in geeigneter Weise beruflich nicht vertreten werden kann und in seinem beruflichen Fortkommen oder seiner Erwerbstätigkeit einen unverhältnismäßig großen Schaden erleiden würde, so ist ebenfalls eine Zurückstellung möglich. Auch ein Antrag des Meisters auf Zurückstellung eines Gesellen dürfte dann Erfolg haben, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. So z. B. vorübergehende arbeitsunfähige Erkrankung des Meisters, der von sonst niemand als dem Einberufenen in geeigneter Weise vertreten werden kann. Der Antrag muß eingehend begründet beim zuständigen Wehrbezirkskommando, welches über ihn entscheidet, eingereicht werden. Dieses wird die angeführten Gründe würdigen und dem Antrag in der Regel dann

entsprechen, wenn eine Zurückstellung gerechtfertigt erscheint und nicht wichtige Maßnahmen auf dem Gebiete der Landesverteidigung eine Ablehnung erfordern.

Wie die Mittel zum Unterhalt der Angehörigen eines Einberufenen aufgebracht werden, regelt der § 6 der Verordnung vom 19. März 1935. Gemäß dieser Vorschrift erhält derjenige Teilnehmer an



### Zur Einberufung!

Auch zur Einberufung lassen sich wirksame Schaufenster bei uns dekorieren! Jeder Soldat muß doch eine zuverlässige Uhr besitzen!



Foto: Scholze

Denken Sie also einmal beim nächsten Einberufungstermin an diese Gelegenheit. Berufskamerad Scholze in Bautzen gibt Ihnen hier eine sehr gute Anregung!